

In der Absicht, privates Eigentum von Selmer Bürgerinnen und Bürgern zur Errichtung von Familienheimen zu fördern, daneben aber auch andere Baubewerber im Stadtgebiet anzusiedeln, vergibt die Stadt Selm nach Maßgabe der folgenden

Vergaberichtlinien von Baugrundstücken

stadteigene Grundstücke:

§ 1
Vergabeobjekte

Von diesen Richtlinien werden

- a) im Eigentum der Stadt Selm stehende Grundstücke erfaßt, die ausschließlich zur Bebauung mit Einfamilienhäusern bauordnungs- und bauplanungsrechtlich geeignet sind,
- b) desweiteren bereits mit Einfamilienhäusern bebaute stadteigene Grundstücke erfaßt, die zum Verkauf anstehen und nicht für eine spätere Mehrfamilienbebauung oder andere Nutzung geeignet sind.

§ 2

Grundsatzentscheidung des Rates

- (1) Der Rat entscheidet in jedem Einzelfall nach Vortrag der Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung
 - a) ob ein oder mehrere Grundstücke zum Kreis der Vergabeobjekte zu zählen sind,
 - b) verkauft bzw. im Wege der Erbpacht vergeben werden sollen und legt
 - c) den Verkaufspreis pro qm nebst der maßgeblichen vertraglichen Nebenabreden (Vorkaufsrechte, Erschließungsbeiträge) bzw. den Erbbauzins und die
 - d) Bebauungsfrist fest.
- (2) Der Rat beauftragt die Verwaltung, das/die Grundstück/e nach Maßgabe dieser Richtlinien zu verkaufen bzw. zu vergeben.
- (3) Im Vorgriff auf die spätere Vergabe vergibt der Rat im Wege der Grundsatzentscheidung frei Grundstücke an bekannte Bewerber,

- a) deren Bindung an Selm im öffentlichen Interesse der Stadt Selm liegt,
- b) die aufgrund einer bestehenden Härte vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

§ 3

Bekanntmachung

- (1) Im Amtsblatt der Stadt Selm und über die Benachrichtigung der örtlichen Tagespresse sind das/die Grundstück/e der Öffentlichkeit zum Verkauf anzubieten. Dabei sind die Vergabeobjekte nach Lage, Größe und Bebaubarkeit zu bezeichnen und der Verkaufspreis pro qm zu nennen.
- (2) Ob auch eine Veröffentlichung in der Tagespresse der Nachbarstädte Selms bzw. weiterer Städte (z.B. Dortmund) zu erfolgen hat, entscheidet der Rat im Wege der Grundsatzentscheidung nach § 2 bei Bedarf.
- (3) Selmer Bürger, die bei der Verwaltung namentlich als Interessenten für Baugrundstücke bekannt sind, etwa weil sie sich bisher erfolglos um ein Grundstück bemüht haben, sind über die Entscheidung des Rates und die Möglichkeit einer gesonderten oder Bestätigung ihrer bisherigen Bewerbung unabhängig von der öffentlichen Bekanntmachung direkt zu informieren.

§ 4

Erwerbsberechtigter Personenkreis

Im weiteren Verfahren werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Berechtigte sind lediglich natürliche, volljährige Personen.
2. Die Erwerber dürfen bei Vergabe nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte von baureifen oder bebauten Grundstücken bzw. Eigentumswohnungen sein.
3. Der Erwerber muß die Gewähr für eine gesicherte Baufinanzierung innerhalb der vom Rat festgelegten Bebauungsfrist bieten.

§ 5

Rangfolge der erwerbsberechtigten Personen

(1) Die übrigen Bewerber werden zunächst nach folgendem Punktesystem bewertet:

- a) Für Ehepaare und nicht verheiratete Paare
sowie Alleinerziehende mit Kindern bis zu
18 Jahren 2 Punkte
- b) für alleinstehende Antragsteller 1 Punkt
- c) Kinder bis zu 10 Jahren, zusätzlich
je Kind 2 Punkte

- d) Kinder von 11 - 18 Jahren, zusätzlich
je Kind 1 Punkt
- e) Schwerbehinderte Personen
(Erwerbsminderung ab 50 %) zusätzlich
je Person 1 Punkt
- f) Familienangehörige, für die die Sorgever-
pflichtung eine ständige Unterbringung im Haushalt
des Antragstellers bereits erfordert
zusätzlich je Person 1 Punkt
- g) weitere Familienangehörige, die bereits in
Haushaltsgemeinschaft mit dem Antragsteller
leben, zusätzlich je Person 1 Punkt
- h) für je 1 Jahr Wartezeit nach erstmaliger An-
tragstellung für ein Baugrundstück bei der
Stadt Selm zusätzlich 0,5 Punkte
- (2) Anschließend erfolgt eine Zuordnung nach Vorranggruppen,
wobei die Höhe der Punktzahl über den Rang innerhalb
der Gruppe entscheidet.

Die Vorranggruppen werden wie folgt gebildet:

1. Gruppe - Selmer Bürger
2. Gruppe - Bewerber, die in Selm einen unbefristeten
Arbeitsplatz seit mind. 2 Jahren bzw.
einen zweiten Wohnsitz begründet
haben, ehemalige Selmer Bürger oder

solche, die mit ehemaligen Selmer
Bürgern verheiratet sind.

3. Gruppe - andere Bewerber

- (3) Für den Fall, das bedingt durch Bewerber mit identischer Rangfolge (gleiche Gruppe, gleiche Punktzahl) mehr Bewerber als zu vergebende Grundstücke vorhanden sind, entscheidet das Los darüber, welche der Bewerber, die bedingt durch ihren schlechteren Rang den Bewerberüberhang hervorrufen, im Vergabeverfahren verbleiben und welche ausscheiden. Der/die Bürgermeister/in zieht das/die Los/e.

§ 6

Zuordnung der Grundstücke

- (1) Im Vergabetermin suchen sich die Bewerber in der Reihenfolge ihres festgelegten Ranges jeweils ein Grundstück aus. Bei gleichem Rang der Bewerber entscheidet vorher das Los über die Reihenfolge, wenn sich die Bewerber nicht selbst einigen.
- (2) Verzichtserklärungen einzelner Bewerber nach Kenntnis des im Vergabetermin zugeordneten Grundstücks werden im Vergabetermin nicht behandelt. Das/die Grundstück/e kommen zur erneuten Vergabe.
- (3) Ein Grundstückstausch ist unter den am Vergabetermin beteiligten Bewerbern jederzeit möglich.

- (4) Wird nach dem Vergabetermin auf das Kaufanwartschaftsrecht verzichtet oder tritt der Fall des § 6 (2) ein, lebt die Rangfolge der zum Vergabetermin nicht berücksichtigten Bewerber wieder auf. Bei mehreren Bewerbern mit gleicher Rangfolge ist ein erneuter Vergabetermin mit Losentscheidung anzuberaumen. Sind keine Bewerber vorhanden, sind das/die Grundstück/e erneut auszuschreiben.

§ 7

Diese Richtlinien stellen eine interne Beratungsgrundlage des Rates und der Verwaltung dar. Sie können vom Rat jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden. Rechtsansprüche Dritter können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

§ 8

Über Streitigkeiten, die im Rahmen dieses Grundstücksvergabeverfahrens auftreten, entscheidet der Rat abschließend mit Mehrheit.

§ 9

Die bisher geltenden Richtlinien werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.